

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Claudia Müller, Lisa Badum, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/18918 –

Drohende Gefahr für Naturlandschaft der Oder durch geplante Flussregulierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Oder ist eine noch weitgehend natürliche Flusslandschaft – nach Kenntnis der Fragesteller inzwischen höchst selten in Deutschland. Entlang des Flusses liegen National- und Landschaftsschutzparks sowie Natura-2000-Gebiete. Diesem Naturraum mit einer hohen Biodiversität und mit Funktionen für Wasserregime und Filterung drohen Zerstörungen: Umweltverbände und Nationalparkverantwortliche fürchten von der Republik Polen geplante umfangreiche Baumaßnahmen zur Vertiefung des Flussbettes und Modernisierung von Buhnen (<https://www.rtl.de/cms/polnische-oder-ausbauplaene-gefaehrdeten-nationalpark-4498188.html>).

Grundlage der Befürchtungen ist das im April 2015 unterzeichnete „Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse)“. Dies sieht eine von der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) fachwissenschaftlich begründete, nachhaltige deutsch-polnische Stromregelungskonzeption für die Grenzoder vor (vgl. http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl215s0845b.pdf). Im laufenden Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“ wird das Gutachten der BAW „Aktualisierung der Stromregelungskonzeption für die Grenzoder“ vom Mai 2014 (BAW, 2014: Aktualisierung der Stromregelungskonzeption für die Grenzoder. BAW 3.02.10132.3; vgl. auch Bundestagsdrucksache 18/8337, Antwort zu Frage 19, https://www.wsa-eberswalde.wsv.de/Webs/WSA/Havel-Oder/DE/Wasserstrassen/BauwerkeAnlagen/SRK_Grenzoder/BAW_Gutachten_lang_DE.html?nn=2746146, abgerufen am 9. April 2020) zugrunde gelegt. Am 17. Januar 2020 fand ein Expertentreffen im Rahmen zwischenstaatlicher Konsultationen gemäß Artikel 7 der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen) statt. Der abgestimmte Bericht wurde bereits von der Umwelt-

behörde in Stettin veröffentlicht (Ankündigung des Regionaldirektors Umweltschutz vom 18. Februar 2020, Aktenzeichen WONS-OŚ.4233.1.2017.KK.66, vgl. http://bip.szczecin.rdos.gov.pl/files/obwieszczenia/160688/Obwieszczenie_RDO%C5%9A_Szczecin-WONS-O%C5%9A.4233.1.2017.kk.66.pdf). Seitens der Bundesrepublik Deutschland wurde bislang keine Umweltprüfung zur Umsetzung des deutsch-polnischen Wasserstraßenabkommens und dessen Folgen eröffnet. In den letzten Jahren wurde von Umweltverbänden das Gutachten „Wirksamkeit des geplanten Flutpolders Międzyodrze und der Stromregelungskonzeption für den Hochwasserschutz der Unteren Oder“ (2018, vgl. https://www.dnr.de/fileadmin/Positionen/2018_06_20_Oderbericht_Gerstgraser_final_Errata.pdf) und vom Land Brandenburg/Deutscher Wetterdienst der „Klimareport Brandenburg“ (2019, via https://lfu.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Klimareport_Brandenburg_2019.pdf) mit neuen Fachinformationen veröffentlicht.

1. Welche Vorhaben sind in den im Abkommen genannten Bereichen Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse jeweils zum aktuellen Zeitpunkt geplant?
2. a) Welche Flusskilometer der Oder sind von aktuellen Planungen bezüglich Anpassungsarbeiten auf deutscher Seite betroffen?
b) Welche Flusskilometer der Oder sind nach Kenntnis der Bundesregierung von aktuellen Planungen bezüglich Anpassungsarbeiten auf polnischer Seite betroffen?
c) Welche an die Oder angrenzenden Flächengebiete sind von den in den Fragen 2a und 2b genannten Maßnahmen betroffen und werden in ihrer Funktion oder Fläche eingeschränkt?

Die Fragen 1 bis 2c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die deutsche Seite sind keine Maßnahmen geplant.

Für die polnische Seite trifft die Dokumentation der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Projekt 1B.2 Etappe I und Etappe II Aussagen über die Betroffenheit von Flächen und möglichen Beeinträchtigungen. Die Bewertung erfolgt dort schutzgutbezogen. Das Projekt 1B.2 (Etappe I) der RZGW (Regionalny zarząd gospodarki wodnej; Regionale Wasserwirtschaftsverwaltungen) besteht aus fünf Teilprojekten bei:

1. Od-km 581,0 – 585,7
2. Od-km 604,0 – 605,0
3. Od-km 613,1 – 614,7
4. Od-km 645,5 – 654,0
5. Od-km 654,0 – 663,0

3. Auf welchen Flusskilometern soll nach Willen der Bundesregierung bzw. ihrer Kenntnis nach nach Willen der polnischen Regierung aktuell die Befahrbarkeit der Oder für welche Art von Schiffen hergestellt werden (bitte jeweils für Binnenschifffahrt, Eisbrecher o. Ä. begründen)?

Die Grenzoder von Od-Km 542,4 bis Od-km 704,1 ist auf deutscher Seite als Bundeswasserstraße für den allgemeinen Verkehr freigegeben, nach Wasserstraßenklasse IV kategorisiert und somit in Abhängigkeit der jeweils verfügbaren Fahrrinntiefen befahrbar. Eine Änderung der Wasserstraßenklasse ist von deutscher Seite nicht vorgesehen.

Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine weiteren eigenen Informationen vor.

4. Welche jeweiligen Alternativen bestehen laut Bundesregierung im Rahmen der möglichen Umsetzung der Vorhaben gemäß dem in der Vorbemerkung der Fragesteller genannten deutsch-polnischen Abkommen, und inwieweit wurden bzw. werden sie geprüft, mit welchem jeweiligen Ergebnis?

Nach Auffassung der Bundesregierung gibt es, gemessen an den Zielen des deutsch-polnischen Abkommens, keine gleichwertigen Alternativen zu den in der Stromregelungskonzeption betrachteten Varianten. Bautechnische Alternativen bzw. Varianten (Art der Bauausführung wie zum Beispiel Kerbbuhnen oder hinterströmte Parallelwerke sowie Baumaterialien und Bauverfahren) werden im Rahmen der Maßnahmenplanung betrachtet.

5. Wie bewertet die Bundesregierung, dass alle im oben genannten BAW-Gutachten betrachteten Varianten eine Erhöhung der Wasserspiegellagen im Hochwasserfall insbesondere am Deich von Hohenwutzen und damit an einer besonders sensiblen Stelle des Oderbruchs ausweisen?
 - a) Wie bewertet die Bundesregierung daraus resultierende Hochwasserrisiken?
 - b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der sich explizit auf das erhöhte Hochwasserrisiko beziehenden, nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller ablehnenden Haltung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL, jetzt: MLUK), die als oberste Hochwasserschutzbehörde des Landes rund 70 Prozent aller Hochwasserrisikogebiete entlang der gesamten Grenzoder verwaltet?
 - c) Wie bewertet die Bundesregierung das oben genannte BAW-Gutachten vor dem Hintergrund des im Klimareport Brandenburg beschriebenen zu erwartenden Anstiegs des Ostsee-Meeresspiegels (S. 28), der zusätzliche Wasserstandserhöhungen der Oder flussaufwärts bis ins Oderbruch hinein bewirken wird?
 - d) Wie bewertet die Bundesregierung die bei Umsetzung der Maßnahmen des BAW-Gutachtens genannte sich eintiefende Gewässersohle?

Die Fragen 5 bis 5d werden gemeinsam beantwortet.

Mit Vorliegen der konkreten Maßnahmenplanungen, die auf der Grundlage der Stromregelungskonzeption festzulegen sind, werden durch weitere Modelluntersuchungen die Auswirkungen auf Hochwasserspiegellagen ermittelt. Je nach Erfordernis werden dann Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen abgeleitet, um Hochwasserrisiken auszuschließen. Zur Wahrung der Hochwasserneutralität nennt die Stromregelungskonzeption beispielhaft Maßnahmen.

Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen wirken gemäß der Stromregelungskonzeption auch im Sinne einer Hochwasserrisikominimierungsstrategie. Das Land Brandenburg bestätigt dies in dem Maßnahmensteckbrief O3_00001_00003 im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementstrategie (HWRM) (https://mluk.brandenburg.de/w/Steckbriefe/HWRM/O3_Massnahme_nsteckbrief.pdf) und stuft die Umsetzung der Maßnahmen der Stromregelungskonzeption in ihrer Priorität als „hoch“ ein.

Die Stromregelungskonzeption stellt die Grundlage für weitere konkrete Maßnahmenplanungen dar und zur Betrachtungen möglicher Auswirkungen des Klimawandels.

Die Ergebnisse der Modelluntersuchungen zur Stromregelungskonzeption zeigen, dass sich mittelfristig ein dynamisches Sohlgleichgewicht einstellt, bei dem die Gewässersohle auf einem neuen, tieferen Niveau langfristig stabil bleibt.

6. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Fälle an der Oder, bei denen ein Eisbrechereinsatz wegen mangelnder Schiffbarkeit oder wegen Untiefen gescheitert ist (bitte Jahr und Ort nennen)?

Nein. Es gab lediglich Unterbrechungen des Eisbrechereinsatzes aufgrund fehlender Wassertiefen, Witterungseinflüsse etc.

7. Wie viele Lebensraumtypen an der Oder und ihren Auen sind nach Kenntnis der Bundesregierung gefährdet (bitte in absoluten Zahlen und Prozent angeben; insbesondere im Vergleich zur Antwort auf Bundestagsdrucksache 18/8162)?

Die rezenten Oderaueen in Deutschland weisen einen sehr hohen Anteil an Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete) auf. In den FFH-Gebieten an der Oder sind 24 (ca. 26 Prozent) der in Deutschland vorkommenden 93 Lebensraumtypen zu finden. Aufgrund ihrer Abgrenzung umfassen die Gebiete auch Lebensraumtypen, die ihren Schwerpunkt i. d. R. außerhalb von Auen haben, an der Oder aber typisch für die angrenzenden Hänge sind (z. B. Trockenrasen und bestimmte Waldtypen) und so eine ökologische Einheit mit den Auen bilden.

Der Erhaltungszustand und der Gesamttrend der Lebensraumtypen wurden im FFH-Bericht 2019 bewertet (abrufbar unter: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html>). Für die Ergebnisse für die kontinentale biogeografische Region, zu der die Vorkommen an der Oder zu rechnen sind, wird auf die Anlage verwiesen. Die Zuordnung dieser Lebensraumtypen zur aktuellen Roten Liste der Biotoptypen von Deutschland geschieht überwiegend als Angabe von Gefährdungsspannen, da sich die FFH-Lebensraumtypen aus mehreren Biotoptypen zusammensetzen oder unterschiedliche Ausprägungen aufweisen können, die jeweils unterschiedlich in ihrer Gefährdung zu beurteilen sind.

8. Ist das „Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die gemeinsame Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen im deutsch-polnischen Grenzgebiet“ vom 27. April 2015 inklusive der darin referenzierten Stromregelungskonzeption mit den geltenden EU-Naturschutzrichtlinien vereinbar, insbesondere in den besonders geschützten Gebieten?

Wie in Artikel 3 Absatz 6 des Abkommens zwischen Deutschland und der Republik Polen vorgesehen, tragen die Vertragsparteien dafür Sorge, dass die Maßnahmen im Einklang mit den im Hoheitsgebiet ihres Staates jeweils geltenden Rechtsvorschriften stehen. Damit sind auch die Anforderungen der geltenden EU-Naturschutzrichtlinien umfasst, die in nationales Recht umzusetzen sind.

9. Werden sich durch das polnische Projekt „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“ nach Auffassung der Bundesregierung die wesentlichen Gewässerverhältnisse verschlechtern (nach EU-Wasserrahmenrichtlinie – WRRL), oder wird die Erreichung eines guten ökologischen Zustands nach Auffassung der Bundesregierung beeinträchtigt werden?
- a) Falls ja, wurden die Ausnahmebestimmungen des Artikels 4 Absatz 4 und 5 sowie insbesondere des Absatzes 7 der WRRL formell und materiell richtig angewendet, auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die deutsche Seite?
- b) Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang aus der nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller ablehnenden Haltung des MLUL (jetzt: MLUK) des Landes Brandenburg in Bezug auch auf Aspekte der WRRL?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Vorgaben der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sind in Bezug auf Vorhaben auf polnischem Staatsgebiet von der polnischen Seite zu prüfen. Diese Vorgaben müssen bei der Genehmigung von Vorhaben beachtet werden. In den nach der WRRL aufzustellenden Bewirtschaftungsplänen sind der Zustand der betroffenen Wasserkörper und die geplanten Zielsetzungen darzustellen. Soweit es sich um grenzüberschreitende Wasserkörper handelt, sind diese Darstellungen im Rahmen der bestehenden Gremien zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Deutschland abzustimmen.

10. Werden durch das polnische Projekt „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“ in den Natura-2000-Gebieten nach Auffassung der Bundesregierung Lebensräume und Arten gefährdet oder zerstört?
- a) Wenn ja, welche (bitte einzeln auflisten)?
- b) Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass sich die ökologische Kohärenz der Natura- 2000-Gebiete nicht verschlechtert oder zerstört wird?
11. Von welchen Auswirkungen auf das Auenökosystem der Oder durch einen potenziellen Ausbau der Oder durch die Republik Polen geht die Bundesregierung aus?
- a) Welche Verschlechterungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erwartet die Bundesregierung?
- b) Welche Verschlechterungen im Bereich des Flussökosystems (Fische, Laichplätze) erwartet die Bundesregierung?
- c) Welche Verschlechterungen im Bereich des deutschen Nationalparks „Unteres Odertal“ erwartet die Bundesregierung?

Die Fragen 10 bis 10b und 11 bis 11c werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den naturschutzfachlichen Fragen nimmt das Land Brandenburg als zuständiges Land zu diesem Vorhaben Stellung und bewertet die von den polnischen Behörden vorgelegten Unterlagen. Die dafür notwendige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung einschließlich des ggf. zugehörigen Kohärenzkonzeptes muss vom Vorhabenträger vorgenommen und von der zuständigen polnischen Behörde geprüft werden. Dabei sind die Stellungnahmen deutscher Beteiligter –

hier insbesondere die des Landes Brandenburg, das für die potenziell betroffenen Schutzgebiete auf deutscher Seite zuständig ist – zu berücksichtigen.

In den Regierungskonsultationen im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde ein Monitoring der Auswirkungen des Vorhabens vereinbart.

12. Wird die Bundesregierung den Bericht der Regierungskonsultation vom 17. Januar 2020 (s. o.) öffentlich zugänglich machen?

Wenn ja, wann, und wie?

Wenn nein, auf welcher Basis?

Die grenzüberschreitende UVP ist von der zuständigen polnischen Behörde durchgeführt worden. Eine Veröffentlichung des Ergebnisses von Regierungskonsultationen ist aufgrund der UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU) bzw. der Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen nicht vorgesehen.

13. Welche Rechtsmittel sind für Bürgerinnen und Bürger sowie von Verbänden in Deutschland aufgrund internationaler oder bilateraler deutsch-polnischer Vereinbarungen nach Auffassung der Bundesregierung anwendbar, um eine mögliche positive Entscheidung der Umweltbehörden der Republik Polen im Zusammenhang mit dem Verfahren zu den grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des geplanten Projekts der Republik Polen mit dem Titel „1B.2 Etappe I und Etappe II Modernisierungsarbeiten an der Oder als Grenzfluss im Rahmen des Projekts des Hochwasserschutzes im Einzugsgebiet der Oder und Weichsel“ anzufechten?

Wie bewertet die Bundesregierung die mögliche Nutzung dieser Rechtsmittel vor dem Hintergrund von Zweifeln an fairen Justizverfahren infolge der Justizreform in der Republik Polen, die kürzlich auch durch das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe zum Ausdruck gebracht wurde (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss des 1. Strafsenats vom 17. Februar 2020 via Redaktionsnetzwerk Deutschland [RND] unter <https://www.rnd.de/politik/wegen-justizreform-gericht-lehnt-auslieferung-nach-polen-ab-7YGCUQM7JZDJVFDXGEENRLJNRE.html>)?

Für den Rechtsschutz gegen die Zulassung des Vorhabens ist polnisches Recht maßgeblich. Die Republik Polen ist in der Gestaltung ihrer Rechtsordnung an die Anforderungen des Artikels 11 der UVP-Richtlinie und des Artikels 9 Absatz 2 der Aarhus-Konvention gebunden und hat danach insbesondere die Klagerechte von Umweltverbänden zu berücksichtigen.

14. Wann wird die Bundesregierung die Umweltprüfung zur Umsetzung der Maßnahmen im Deutsch-Polnischen Wasserstraßenabkommen von 2015 eröffnen, und von welchem Zeitplan geht die Bundesregierung in diesem Prozess aus?

Eine Umweltprüfung mit strategischem Charakter soll in 2020 eröffnet werden. Im ersten Schritt wird unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der anerkannten Umweltvereinigungen der Untersuchungsrahmen festgelegt und in Abhängigkeit davon der weitere konkrete Zeitplan erstellt.

15. Welche Möglichkeiten ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung aus dem dem polnischen Hochwasserschutzprojekt zugrundeliegenden Konzept „Mehr Raum für den Fluss“ (vgl. „Odra-Vistula Flood Management Projekt“ der Weltbank, 2015; S. 19 via <http://documents.worldbank.org/curated/en/320251467986305800/pdf/PAD1203-PAD-P147460-R2015-0142-1-Box391498B-OOU-9.pdf>) für den deutschen Teil des Oderbruchs?

Ist der Bundesregierung das niederländische Programm „Platz für den Fluss“ (<https://www.ruimtevoorderivier.nl/english/>) bekannt, und welche Erfahrungen aus diesem Programm können hierzu nach Einschätzung der Bundesregierung genutzt werden?

Inwieweit sich Möglichkeiten aus dem Konzept „Mehr Raum für den Fluss“ für den deutschen Teil des Oderbruchs ergeben, hat das zuständige Land Brandenburg zu prüfen.

Der Bundesregierung ist das niederländische Programm „Platz für den Fluss“ bekannt. Welche Erfahrungen aus diesem Programm in Bezug auf das polnische Hochwasserschutzprojekt genutzt werden könnten, müsste durch die polnische Seite geprüft werden.

16. Welche Rolle wird der Oder als naturnaher und von der Mündung an mehrere hundert Kilometer langer, durchgängiger Strom im Bundesprogramm „Blaues Band“ zukommen?

Inwiefern werden dabei die erheblichen Potenziale zur Wiederanbindung der Altaue an die Überflutungsdynamik der Oder berücksichtigt (vgl. Abbildung 17 in: BfN-Skripten 489, Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung, 2018, S. 29, online: <https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript489.pdf>)?

Die Oder und ihre Flussauen sind Bestandteil der Gebietskulisse des Bundesprogramms „Blaues Band Deutschland“ (BBD). Die Oder hat mit ihren naturnahen Flussauen eine herausragende Bedeutung für die Herstellung eines bundesweit bedeutsamen Biotopverbundes als eines der Kernziele des BBD. Darüber hinaus erbringen naturnahe Auenlandschaften einen hohen Gewinn für die Gesellschaft, insbesondere auch die Oder. Diese Leistungen können durch die Umsetzung von Renaturierungsprojekten, die im Förderprogramm Auen im Rahmen des BBD gefördert und gemeinsam mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes umgesetzt werden sollen, noch gesteigert werden. Gegenstand der Förderung nach dem Förderprogramm Auen ist u. a. die Wiederanbindung von Auenbereichen an die Dynamik des jeweiligen Flusses (Hoch- und Niedrigwasser). Wie die im Skript 489 des Bundesamtes für Naturschutz dargestellten erheblichen Potenziale zur Wiederanbindung der Altaue an der Oder im Rahmen des BBD ausgeschöpft werden, ist derzeit nicht absehbar. Dies ist erst im Zuge der Umsetzung von konkreten Projekten im BBD möglich.

Im Übrigen wird zur Bedeutung der Oder auf die Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 18/8337 verwiesen.

17. Welche Haushaltsmittel stellt die Bundesregierung im Zuge des sog. Blauen Bandes insgesamt sowie für welche konkreten Projekte im Jahr 2020 und in den Folgejahren entlang der Oder zur Verfügung?

Für das Förderprogramm Auen stehen beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Haushaltsjahr 2020 6,8 Mio. Euro zur Verfügung. Derzeit liegt eine Projektskizze für ein Projekt an der Oder vor, die fachlich geprüft wird.

Anlage zur
Antwort auf
Frage 7

Liste der FFH-Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten an der Oder

Quelle: Standarddatenbögen der Natura 2000-Gebiete (Stand: 2019)

Code	prioritär	Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie	Rote Liste 2017	Wasserabhängigkeit	EHZ FFH-Bericht 2019	Gesamt-trend FFH-Bericht 2019
2330		Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen	1! bis 1-2		U2	-
3150		Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften	1-2 bis 3-V	w	U2	-
3260		Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	1-2 bis 3-V	w	U1	+
3270		Flüsse mit Gänsefuß- und Zweizahn-Gesellschaften auf Schlammbänken	1 bis 2	w	U2	-
4030		Trockene Heiden	1 bis 2-3		U2	-
6120	*	Subkontinentale basenreiche Sandrasen	1!		U2	-
6210	(*)	Kalk-(Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien (* orchideenreiche Bestände)	1 bis 2		U2	-
6240	*	Steppenrasen	1! bis 1-2		U2	-
6410		Pfeifengraswiesen	1!	w	U2	-
6430		Feuchte Hochstaudenfluren	2-3 bis *	w	U1	-
6440		Brenndolden-Auenwiesen	1!	w	U2	-
6510		Magere Flachland-Mähwiesen	1! bis 1-2	b	U2	-
7220	*	Kalktuffquellen	2-3(1)	w	FV	=
9110		Hainsimsen-Buchenwälder	2-3 bis 3-V	b	FV	+
9130		Waldmeister-Buchenwälder	2-3 bis V	b	FV	+
9150		Orchideen-Kalk-Buchenwälder	1-2 bis 2-3		FV	=
9160		Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder	1 bis 2	w	U1	-
9170		Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder	1 bis 2		U1	-
9180	*	Schlucht- und Hangmischwälder	3 bis V	b	FV	+
9190		Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche	1 bis 2	b	U2	-
91E0	*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	1-2 bis 3-V	w	U2	+
91F0		Hartholzaunenwälder	1 bis 2	w	U2	-
91G0	*	Subkontinentale bis pannonische Eichen-Hainbuchenwälder	2		U1	-
91U0		Kiefernwälder der sarmatischen Steppe	1 bis 2-3		U2	-

Legende:

Rote Liste-Einstufung (nach: Finck, P., Heinze, S., Raths, U., Riecken, U. & Szymank, A. (2017): Rote Liste der gefährdeten Biotoypen Deutschlands - dritte fortgeschriebene Fassung 2017 - Naturschutz und Biologische Vielfalt 156, 637 S.

- 1!: akut von vollständiger Vernichtung bedroht
- 1: von vollständiger Vernichtung bedroht
- 1-2: stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung bedroht
- 2: stark gefährdet
- 2-3: gefährdet bis stark gefährdet
- 3: gefährdet
- 3-V: akute Vorwarnliste
- V: Vorwarnliste
- *: aktuell kein Verlustrisiko

Wasserabhängigkeit (nach: BfN, Stand Oktober 2018)

- w: wasserabhängig
- b: bedingt wasserabhängig

Erhaltungszustand (EHZ) und Gesamttrend (nach: FFH-Bericht 2019)

- FV: günstig
- U1: ungünstig-unzureichend
- U2: ungünstig-schlecht
- +: sich verbessernd
- =: gleichbleibend
- : sich verschlechternd

